

UNSER TIPP DES MONATS

Im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes hat die Bundesregierung weitere steuerliche Erleichterungen für Unternehmen und Bürger beschlossen, um die negativen Auswirkungen der Pandemie so gut wie möglich abzumildern. Auch die Wirtschaftshilfen wurden verlängert. Darüber hinaus bleibt es vorerst beim vereinfachten Zugang zum Kurzarbeitergeld. Dessen maximale Bezugsdauer wird sogar auf 28 Monate verlängert. Kompetente Hilfestellung bei allen Anträgen bietet Ihr Steuerberater!

[Lesen Sie mehr auf den Seiten 6 und 7](#)

AUSGABE 2/2022

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Umweltfreundliche Mobilität

Neue Regeln zur Umsatzsteuer
Seite 2

Verluste im Aktienhandel

Zweifel an gesetzlichen Vorgaben
Seite 3

Geldwäschegesetz

Transparenz muss sein

Besonderes Augenmerk

Prüffelder des Finanzamts 2022
Seite 4

Doppelte Haushaltsführung

Selbe Stadt nicht mit drin

Sozialversicherung

Bescheinigung nur noch online
Seite 5

Steuer- und Wirtschaftshilfen

Das Virus bleibt ein Thema

Pauschbeträge 2022

Sachentnahmen und Corona
Seite 6

Vereinfachte Kurzarbeit

Fristen bis Ende Juni verlängert
Seite 7

Unbilliger Säumniszuschlag

Gesamtschau auf Pünktlichkeit

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

BUNDESFINANZMINISTERIUM LEGT GESETZENTWURF VOR **Lösung für „Mischzinssatz“ in Sicht**

Bei Ende Juli 2022 muss eine Lösung für den Zinssatz auf Steuerforderungen und -erstattungen des Finanzamts gefunden sein (§ 233 a der Abgabenordnung - AO). Dessen Höhe von bislang 0,5% pro Monat bzw. 6% im Jahr hatte das Bundesverfassungsgericht angesichts des andauernden Zinstiefs für verfassungswidrig erklärt und dem Gesetzgeber die eingangs genannte Frist für eine Neuregelung gesetzt (BVerfG, Beschluss vom 8. Juli 2021, Az. I BvR 2237/14 und I BvR 2422/17, *wir berichteten im STEURO mehrfach*). Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun einen Gesetzentwurf vorgelegt.

Neuregelung gilt nur für alle noch offenen Fälle

Entsprechend der Gerichtsvorgaben geht es hierin nur um Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2019. Laut dem Referentenentwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung“ wird die Vollverzinsung zeitnah und rückwirkend ab 2019 an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst. Außerdem gilt die Neuregelung nur für noch offene Fälle.

Der Zinssatz wird demnach ab dem 1. Januar 2019 rückwirkend auf 0,15% pro Monat (das heißt



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

1,8% pro Jahr) gesenkt. Wie bisher schon, gilt er sowohl für Nachzahlungs- als auch Erstattungszinsen. Es handelt sich also um einen „Mischzinssatz“. Die Angemessenheit dieses Zinssatzes soll unter Berücksichtigung der Entwicklung des Basiszinssatzes (nach § 247 BGB) alle drei Jahre mit Wirkung für nachfolgende Verzinsungszeiträume evaluiert – also überprüft – werden, erstmals zum 1. Januar 2026.

Für andere Zinsarten ist keine Anpassung vorgesehen

Wichtig ist, dass sich die Neuregelung lediglich auf die Vollverzinsung (nach § 233 a AO) bezieht. Der neue Satz gilt nicht auch für andere Zinsen (insbesondere Stundungs-, Hinterziehungs-, Prozess- und Aussetzungszin-

sen). Auch für Säumniszuschläge (nach § 240 AO) ist keine Anpassung vorgesehen.

Vertrauenschutz soll berücksichtigt werden

Im Ministerium zeigt man sich sicher, das Thema damit vorerst vom Tisch zu haben. Der Gesetzentwurf trage den Forderungen des Verfassungsgerichts Rechnung. „Die Neuregelung gewährleistet Rechts- und Planungssicherheit für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Finanzbehörden und ist – wie bisher – einfach in der praktischen Anwendung“, heißt es in dem Entwurf. Bei der rückwirkenden Neuberechnung der Zinsen werde außerdem der Vertrauenschutz (nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 AO) berücksichtigt. ■

NEUE RICHTLINIEN ZUR ÜBERLASSUNG VON DIENSTFAHRZEUGEN ZUR PRIVATEN NUTZUNG

Umweltfreundlich, aber mit Umsatzsteuer

Viele Unternehmen überlassen ihren Arbeitnehmern umweltfreundliche Fahrzeuge – ob nun Elektroauto oder Dienstfahrrad – auch zur privaten Nutzung. Das Bundesfinanzministerium hat sich jetzt erstmals zur umsatzsteuerlichen Behandlung dieser Überlassung geäußert.

Ob E-Auto oder (Elektro-)Fahrrad: In vielen Unternehmen spielt der Aspekt der umweltfreundlichen Fortbewegung eine immer größere Rolle. Erhofft wird dabei nicht selten, dass die Überlassung solcher Fahrzeuge zur privaten Nutzung der Motivation der Arbeitnehmer einen nachhaltigen Schub geben kann. Noch dazu wird die Anschaffung solcher Fahrzeuge vom Staat mit attraktiven Zuschüssen gefördert (*siehe Kasten unten*).

Natürlich spielen bei diesem Gehaltsbonus auch steuerliche Aspekte eine wichtige Rolle. Etwa im Hinblick auf Lohn- bzw. Ertragsteuer: Arbeitnehmer müssen die Überlassung eines Dienstfahrzeugs zur privaten Nutzung als geldwerten Vorteil versteuern.

Zuordnung des Fahrzeugs zum Betriebsvermögen

Nun hat sich das Bundesfinanzministerium erstmals umfassend zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage dieser Nutzungsüberlassung geäußert (BMF, Schreiben vom 7. Fe-

Innovationsprämie unverändert bis zum 31. Dezember 2022

Bereits im Sommer 2020 wurde die Innovationsprämie eingeführt. Damit verdoppelte die damalige Bundesregierung ihre Förderung beim Kauf oder Leasing eines Elektrofahrzeugs, also den 2016 eingeführten Umweltbonus. Diese Prämie setzt die neue Bundesregierung unverändert bis zum 31. Dezember 2022 fort; es gibt sie zusätzlich zum Herstelleranteil.

Dank der Verdoppelung des staatlichen Anteils am Umweltbonus können für Elektrofahrzeuge, die weniger als 40.000 Euro Netto-Listenpreis kosten, bis zu 6.000 Euro als Fördersumme beantragt werden; für so genannte Plug-in-Hybride sind es unter bestimmten Voraussetzungen immerhin noch 4.500 Euro. Für Elektrofahrzeuge über 40.000 Euro Netto-Listenpreis gibt es bis zu 5.000 Euro Förderung bei reinen Elektrofahrzeugen und bis zu 3.750 Euro bei Hybrid-Autos. Hinzu kommt jeweils noch der Herstelleranteil in halber Höhe. Ab 2023 bis Ende 2025 soll es dann wieder nur den einfachen Bundesanteil (Umweltbonus) geben.

Mehr Infos zum Umweltbonus und zur Antragstellung gibt es unter:

<https://t1p.de/bafa-umweltbonus>



Foto: Sunny studio / Adobe Stock

bruar 2022, Gz. III C 2 – S 7300/19/10004 :001). Konkret geht es dabei um Elektrofahrzeuge, Hybridelektrofahrzeuge, Elektrofahrräder und Fahrräder. Die grundsätzliche Fragestellung lautet zunächst, ob ein solches Fahrzeug ganz, gar nicht oder nur teilweise dem Betriebsvermögen zugeordnet ist. Diese Frage lässt sich in der Regel einfach beantworten: Dienstwagen & Co. gehören, so sie denn nicht zu weniger als 10% für das Unternehmen genutzt werden, trotz der privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer weiterhin zum Betriebsvermögen des Unternehmens. Das ist auch eine Bedingung für den Vorsteuerabzug.

Auf eine unentgeltliche Wertabgabe wird auch Umsatzsteuer fällig

In dem aktuellen Schreiben stellt das BMF zuerst klar, dass die unternehmensfremde (also private) Nutzung eines dem Unternehmen vollständig zugeordneten Fahrzeugs oder Fahrrads grundsätzlich als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen ist (§ 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG). Dabei könne – neben anderen Methoden zur Wertermittlung – von den für ertragsteuerliche Zwecke nach der so genannten 1%-Regelung (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG) ermittelten Beträgen ausgegangen werden. Die verschiedenen Möglichkeiten der Besteuerung dieser Wertabgabe hatte die Finanzverwaltung in Abschnitt 15.23 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) zusammengestellt. Dieser wird jetzt geändert und ein neuer Abschnitt 15.24 UStAE eingeführt.

Eine Alternative zur 1%-Regelung ist das Führen eines Fahrtenbuchs. Das ist in der Regel aber mit mehr Aufwand verbunden. Für ein (Dienst-)Fahrrad kommt es ohnehin nicht in Be-

tracht. „Die Fahrtenbuchmethode ist für ein Fahrrad nicht geeignet, da eine objektive Überprüfung anhand eines Tachometers nicht möglich ist“, heißt es dazu im BMF-Schreiben.

Darüber hinaus dürfen die aktuell geltenden ertragsteuerrechtlichen Begünstigungen für Elektrofahrzeuge oder Elektrohybridfahrzeuge nicht für die Umsatzsteuer übernommen werden. Das heißt

bei Anwendung der 1%-Regelung also, dass die derzeitige Absenkung auf 0,5% bzw. 0,25% für umweltfreundliche Fahrzeuge nicht bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für umsatzsteuerrechtliche Zwecke zum Zug kommt.

Ausnahme für besonders günstige Fahrräder

Übrigens: Beträgt der anzusetzende Wert eines Fahrrads weniger als 500 Euro, ist es laut BMF nicht zu beanstanden, wenn abweichend von dem Vorstehenden von keiner entgeltlichen Überlassung ausgegangen wird. In diesen Fällen ist dann auch keine Umsatzbesteuerung der Leistung an den Arbeitnehmer erforderlich. Die Frage ist nur, wo aktuell noch derart günstige und zugleich alltagstaugliche Fahrräder erhältlich sind... ■

STEURO-Tipp

Gerade rund um die Anschaffung von umweltfreundlichen Dienstfahrzeugen und auch bei deren Überlassung zur privaten Nutzung hat sich in jüngster Zeit viel getan. Außerdem ist in dem hier besprochenen BMF-Schreiben noch nicht ein aktuelles Urteil zur Umsatzbesteuerung bei der privaten Nutzung überlassenen Dienstwagen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) berücksichtigt. Dieser bezweifelt in bestimmten Fallkonstellationen die Rechtmäßigkeit der in Deutschland praktizierten Umsatzbesteuerung (EuGH, Urteil vom 20. Januar 2021, Rs. C-288/19; wir berichteten). Daher könnte diesbezüglich noch Anpassungsbedarf bestehen.

Ihr Steuerberater klärt mit Ihnen gerne alle steuerlichen Fragen rund um eine Umrüstung oder Aufstockung Ihres Fuhrparks und zeigt Ihnen mögliche finanzielle Vorteile auf.

VERLUSTE IM AKTIENHANDEL: SPÄTE ZWEIFEL AM UNTERNEHMENSTEUERREFORMGESETZ 2008

Verrechnungsbeschränkung verfassungswidrig?

Aktuell dürfen Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung derselben verrechnet werden. Das hält der Bundesfinanzhof für fragwürdig. Während die Antwort des Bundesverfassungsgerichts noch auf sich warten lässt, röhrt sich das Bundesfinanzministerium.

Das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 hatte die Besteuerung von Kapitalanlagen, die dem steuerlichen Privatvermögen zuzurechnen sind, grundlegend neu gestaltet. Durch die Zuordnung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (u.a. Aktien) zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EStG) unterliegen die dabei realisierten Wertveränderungen (also Gewinne und Verluste) in vollem Umfang und unabhängig von einer Haltefrist der Besteuerung. Da der Fiskus die Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich abgeltend mit einem speziellen Steuersatz von 25% besteuert, sieht das Gesetz vor, dass Verluste aus Kapitalvermögen nur mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden dürfen (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG).

Bundesfinanzhof: Rechtfertigung für die Beschränkung ist nicht überzeugend

Eine zusätzliche Verlustverrechnungsbeschränkung gilt für Verluste aus der Veräußerung von Aktien (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG). Diese lassen sich bislang nicht mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, sondern nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien

entstehen, ausgleichen. Nach der Gesetzesgründung sollen dadurch Risiken für den Staatshaushalt verhindert werden.

Nach Auffassung des VIII. Senats des Bundesfinanzhofs bewirkt diese Verlustverrechnungsbeschränkung aber eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Schließlich behandle sie Steuerpflichtige ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich, je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine überzeugende Rechtfertigung für diese nicht folgerichtige Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste sahen die Richter nicht.

Der Bundesfinanzhof hatte die Frage seinerzeit aber nicht endgültig beantwortet, sondern dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (BFH, Vorlagebeschluss vom 17. November 2020, VIII R 11/18). Von hier steht nach wie vor eine Entscheidung aus. Dafür hat sich inzwischen aber das Bundesfinanzministerium geäußert. Hier scheint man vorbeugen zu wollen: Einem aktuellen Schreiben nach haben Bund und Länder beschlossen, alle Einkommensteuerfestsetzungen bzw. -bescheide ab dem Veranlagungszeitraum

2009 wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nur noch vorläufig durchzuführen (BMF, Schreiben vom 31. Januar 2022, Gz. IV A 3-S 0338/19/10006 :001).

Diesbezüglichen Bescheiden soll ein so genannter Vorläufigkeitsvermerk beigefügt werden, weist das BMF an. Das bedeutet im Umkehrschluss: Ein Einspruch gegen einen solchen Bescheid macht – sofern es ausschließlich um das angesprochene Thema geht – in der Regel (siehe STEURO-Tipp) wenig Sinn und darf vom Finanzamt als unzulässig verworfen werden. ■

STEURO-Tipp

Trotz einer nur vorläufigen Steuerfestsetzung kann ein Steuerpflichtiger durchaus ein Rechtsschutzbedürfnis haben, das einen Einspruch rechtfertigt. Das kann zumindest dann der Fall sein, wenn er mit seinem Einspruch besondere Gründe materiell-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art substantiiert geltend machen oder Aussetzung der Vollziehung begehrn möchte. Dazu sollten sich Betroffene in jedem Fall mit ihrem Steuerberater verständigen.

GÜNSTIGE ENTSCHEIDUNGEN FÜR ERZIEHERIN, GESCHÄFTSFÜHRER UND PILATES-TRAINERIN

Aktuelle Urteile rund ums häusliche Arbeitszimmer

Immer wieder beschäftigen sich die Finanzgerichte hierzulande mit dem häuslichen Arbeitszimmer. Wir fassen im Folgenden die Quintessenz dreier aktueller Urteile zusammen.

Schuleignungsprofile in der Kinderstube?

Das Finanzgericht Sachsen erkannte bei einer Erzieherin die Werbungskosten in Höhe von bis zu 1.250 Euro an, weil in ihrer Kita kein anderer bzw. eigener Büroarbeitsplatz zur Verfügung stand. In dem Arbeitszimmer kümmerte sie sich um die Vor- und Nachbereitung ihrer Tätigkeit, etwa die Erstellung von Schuleignungsprofilen für die

von ihr betreuten Kinder, aber auch vorbereitende Bastelarbeiten. Die Kinderstube in der Kita hielten die Richter hierfür im Gegensatz zum beklagten Finanzamt für wenig geeignet (FG Sachsen, Urteil vom 10. September 2020, Az. 3 K 1276/18).

Vermietung von Räumen an die eigene GmbH

Vor dem Finanzgericht München ging es um einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer, der zwei Zimmer seiner selbst genutzten Wohnung an „seine“ GmbH vermietete. Diese wiederum überließ ihm diese Räume zur beruflichen Nutzung. Das Finanzamt vermutete eine verdeckte

Gewinnausschüttung. Dafür fand das Gericht aber keine Anhaltspunkte. Der (Unter-)Mietvertrag sei eindeutig genug und entspreche dem Kriterium der Fremdüblichkeit. Daher konnte der Geschäftsführer die Mieteinnahmen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erfassen und die damit zusammenhängenden Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten berücksichtigen (FG München, Urteil vom 19. April 2021, Az. 7 K 1162/19).

Betriebsstätte im Untergeschoss

Ebenfalls das Finanzgericht München befasste sich mit dem

Fall einer selbstständigen Pilates-Trainerin, die einen Raum im Untergeschoss ihrer gemieteten Wohnung mit Geräten ausgestattet hatte und diesen für Unterrichtsstunden nutzte. Die Richter kamen zu der Auffassung, dass hier die übliche Abzugsbeschränkung nicht gilt, da es sich eher um eine Betriebsstätte handele. Außerdem sei eine vom Finanzamt vorgenommene Kürzung auf die Hälfte der Mietkosten nicht zulässig, bloß weil die Trainerin die Wohnung gemeinsam mit ihrem Freund bewohnte und sich mit ihm die Miete teilte (FG München, Bescheid vom 2. März 2021, Az. 10 K 1251/18). ■

KOSTENLOSES JOBTICKET VOM ARBEITGEBER Auch Preisvorteil bleibt steuerfrei

Nicht jede Arbeitsstätte verfügt über genügend Parkplätze für alle Arbeitnehmer. Wie das Hessische Finanzgericht entschied, stellt die kostenlose Überlassung eines Jobtickets zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV, die sich vorrangig in der Entschärfung einer angespannten Parkplatzsituation begründet, keinen lohnsteuerpflichtigen Vorteil dar. Das gilt insbesondere auch für den vom Arbeitgeber mit dem örtlichen ÖPNV-Betreiber ausgehandelten und an seine Arbeitnehmer weitergegebenen Preisvorteil (Hessisches FG, Urteil vom 25. November 2020, Az. 12 K 2283/17).

In dem Fall ging es um die Streitjahre 2013 und 2014. Inzwischen stellt sich die Problematik ohnehin kaum noch: Seit 2019

bleiben nämlich Arbeitgeberzuschüsse für Pendelfahrten zur Arbeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln (im Linienverkehr) steuerfrei, sofern sie dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (§ 3 Nr. 15 EStG). Das gilt eben inklusive des ausgehandelten Preisvorteils, wie das Urteil zeigt.

Diese Befreiung gilt auch für private Fahrten mit einem Jobticket. Allerdings müssen Arbeitnehmer die erhaltenen Arbeitgeberleistungen von der Entfernungspauschale abziehen, die sie als Werbungskosten geltend machen – es sei denn, der Arbeitgeber entrichtet eine pauschale Lohnsteuer von 25 Prozent auf die eigentlich steuerfreien Zuschüsse oder geldwerten Vorteile. ■

KOSTENENTLASTUNG FÜR FERNPENDLER Mobilitätsprämie nur auf Antrag

Die Preise für Benzin und Diesel kannten zuletzt nur eine Richtung: nach oben. Das liegt nicht nur an der aktuellen Krisenlage, sondern etwa auch an der Einführung der CO₂-Umlage Anfang 2021. Diese steigt jährlich weiter an – und mit ihr die Kraftstoffpreise. Um die Kostenbelastung für Fernpendler etwas abzumildern, wurde seinerzeit zugleich die Pendlerpauschale erhöht. Davon haben aber nur diejenigen etwas, die überhaupt Einkommensteuer zahlen und die Pauschale hier abziehen können. Für Fernpendler, deren zu versteuerndes Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt, gibt es daher die so genannte Mobilitätsprämie. Sie wird für die Jahre 2021 bis 2026 gewährt und entsteht mit Ablauf des Kalenderjahrs. Das heißt also, dass die Mobilitätsprämie für 2021 erstmals in diesem Jahr ausgeschüttet werden kann – allerdings nur auf Antrag.

Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie sind grundsätzlich die erhöhten Entfernungspauschalen von 35 Cent (im Jahr 2021) bzw. 38 Cent (ab dem 1. Januar 2022) ab dem 21. Entfernungskilometer (des einfachen Wegs zur Arbeitsstätte). Die Mobilitätsprämie beträgt 14 Prozent der Bemessungsgrundlage, also 4,9 Cent für 2021. Das gilt aber nur, soweit durch die erhöhten Entfernungspauschalen zusammen mit den übrigen Werbungskosten der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro jährlich überschritten wird (und sich damit auch bei anderen Arbeitnehmern steuerentlastend ausgewirkt hätte). Wer die Prämie erhalten möchte, muss eine Einkommensteuererklärung gemeinsam mit einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abgeben, nämlich der „Anlage Mobilitätsprämie“. Möglich ist das bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahrs, in dem ein Anspruch darauf besteht. ■

ÄNDERUNG DES GELDWÄSCHEGESETZES

Transparenz muss sein

Zum Wort des Jahres 2022 dürfte es nicht reichen – dafür passiert zu viel anderes in der Welt –, aber doch müssen sich aktuell sehr viele Menschen damit beschäftigen: mit dem Transparencyregister. Dieses gibt es zwar bereits seit 2017, es wurde damals mit dem Geldwäschegesetz (GwG) eingeführt. Aber mit den zum 1. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen des GwG sind die bislang hier verankerten so genannten Mitteilungsfiktionen ersatzlos weggefallen, mahnt das Bundesverwaltungsamt (BVA).

Doch von Anfang an: Im Transparencyregister sollen die „wirtschaftlich Berechtigten“ von im Gesetz näher bezeichneten Vereinigungen erfasst werden. Das waren bislang vorrangig die Eigentümer von Unternehmen oder andere natürliche Personen, die hier maßgebliche Kontrolle ausüben. Zu den notwendigen Angaben zählen u.a. schlicht Name und Geburtsdatum, aber auch Art und Umfang ihres wirtschaftlichen Interesses. Mit dem Wegfall der Mitteilungsfiktionen sind nun u.a. alle juristischen Personen des Privatrechts und von eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparencyregister verpflichtet – ansonsten drohen

empfindliche Bußgelder. Für die Meldeung sind jedoch Übergangsfristen vorgesehen. Diese liegen bzw. laufen □ sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt, bis zum 31. März 2022,

□ sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, (Europäische) Genossenschaft oder Partnerschaft handelt, bis zum 30. Juni 2022 und

□ in allen anderen Fällen – etwa Trusts und Treuhänder von nicht rechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck – bis spätestens zum 31. Dezember 2022.

Die Übergangsfristen gelten laut BVA nicht für diejenigen, die sich bereits vor den gesetzlichen Änderungen in das Transparencyregister eingetragen mussten, und auch nicht in den Fällen, in denen eine Eintragung ausdrücklich gefordert wird (z.B. bei Überbrückungshilfen). Nicht unter die Transparencyregisterpflicht fallen Einzelunternehmer, eingetragene Kaufleute und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Eintragung in das Transparencyregister erfolgt online unter: www.transparencyregister.de ■

PRÜFFELDER DES FINANZAMTS 2022 Besonderes Augenmerk

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat eine Liste der Prüffelder veröffentlicht, auf die die Finanzbeamten in diesem Jahr ein besonderes Augenmerk legen sollen (OFD NRW, Schreiben vom 12. Januar 2022). Im Kalenderjahr 2022 zentral ist dabei das Prüffeld „§ 34a – Begünstigung der nicht entnommenen Gewinne bei Personenunternehmen“.

Darüber hinaus sollen u.a. folgende Prüffelder verstärkt in den Blick genommen werden:

- energetische Maßnahmen an Wohngebäuden (§ 35c EStG)
- Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 17 EStG)

STEURO-Tipp

Diese Liste kann auch für andere Bundesländer ein Anhaltspunkt dafür sein, worauf die Prüfer des Finanzamts in diesem Jahr verstärkt achten. Ihr Steuerberater kennt die Details dazu.

STEUERERMÄSSIGUNG FÜR DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Selbe Stadt nicht mit drin

Ein Arbeitnehmer aus Berlin hatte eine zweite Wohnung ganz in der Nähe seiner Arbeitsstätte angemietet, um hier seine schwer erkrankte Ehefrau im Notfall schnell erreichen und pflegen zu können. Der eigene Hausstand des Ehepaars als dessen eigentlicher Lebensmittelpunkt lag weiter entfernt in der Stadt. Nun wollten die Eheleute die Aufwendungen rund um eine beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung steuerlich als Werbungskosten geltend machen. Schließlich ließen sich durch die zweite Wohnung die Unterbrechungen der Arbeitszeit des Ehemanns deutlich reduzieren, argumentierten sie.

Auch im Einzelfall keine Abweichung von der Norm

Doch auch die Umstände des Einzelfalls konnten weder das Finanzamt noch das Finanzgericht Berlin-Brandenburg erweichen (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. November 2021, Az. 7 K 7009/19). Diese konnten wohl auch nicht anders: Die Regelungen rund um die doppelte Haushaltsführung sind sowohl gesetzlich als auch durch die bisherige Rechtsprechung streng normiert.

Allein die Tatsache, dass Erst- und Zweitwohnung im selben Ort lagen, sprach schon gegen die steuerliche Anerkennung der Kosten. Noch dazu lag die Hauptwohnung nur etwa 35 bis 40 Fahrminuten von der Arbeitsstätte entfernt. Das Gericht betonte, dass Fahr-

zeiten von etwa einer Stunde für die einfache Strecke noch in einem zeitlichen Rahmen liegen, in dem es einem Arbeitnehmer zugemutet werden kann, von seinem Hausstand aus die Arbeitsstätte aufzusuchen. Außerdem war nicht die Arbeit des Ehemanns an sich der Anlass der doppelten Haushaltsführung, sondern die Pflegebedürftigkeit der Ehefrau.

Das Finanzgericht ließ auch keinen Abzug der Aufwendungen rund um die Wohnung als außergewöhnliche Belastung zu (gemäß § 33 EStG). Der Aufenthalt in der Zweitwohnung diene nämlich in erster Linie der angenehmeren Gestaltung der Pflegesituation und stelle keine gezielte therapeutische Maßnahme dar. Somit sei er nicht medizinisch indiziert und damit zwangsläufig, sondern die Aufwendungen erfolgten freiwillig. Dadurch handele es sich um Kosten der allgemeinen Lebensführung. ■



Illustration: Diki / Adobe Stock

SOZIALVERSICHERUNG IM EUROPÄISCHEN AUSLAND

Bescheinigung gibt's nur noch online

Ob nur eine kurze Kongress-Reise oder für ein länger dauerndes Projekt: Manche Arbeitnehmer und Selbstständige üben ihre Tätigkeit zumindest zeitweilig im europäischen Ausland aus. Unabhängig von der Dauer des beruflich bedingten Aufenthalts darf dabei das deutsche Sozialversicherungsrecht nicht vergessen werden. Es sieht nämlich vor, dass der Beschäftigte die so genannte A1-Beschei-

nigung mit sich führen muss. Nur mit dieser kann er nachweisen, dass er während seines Dienstlichen Auslandsaufenthalts nach wie vor in Deutschland sozialversichert ist. Das betrifft insbesondere die Entrichtung von Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträgen. Benötigt wird die Bescheinigung in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie in der Schweiz und im Vereinigten Königreich.

Der Antrag darauf kann nur noch online gestellt werden, z.B. über das Portal „sv.net“ unter <https://standard.gkvnet-ag.de/svnet/>. Das galt bereits seit 2019 für Arbeitgeber, seit Beginn dieses Jahres gilt es nun auch für Selbstständige. Bei einem Verstoß gegen die Mitführungspflicht drohen unter anderem Bußgelder. ■



Illustration: Denys Rudyi / Adobe Stock



MINDESTLOHN VON 12 EURO

Minijob-Grenze steigt zum 1.10. auf 520 Euro

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro pro Stunde. Das sieht ein aktueller Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vor, dem das Bundeskabinett bereits zugestimmt hat. Zudem wird die Entgeltgrenze für Minijobs auf 520 Euro erhöht. Dies soll künftig eine Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zum Mindestlohn ermöglichen.

Darüber hinaus soll die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich von monatlich 1.300 Euro auf 1.600 Euro steigen. Außerdem werden die Beschäftigten innerhalb des Übergangsbereichs noch stärker entlastet. Der Belastungssprung beim Übergang aus einer geringfügigen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird geglättet.

Der Arbeitgeberbeitrag wird oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 Prozent angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen. ■

DIGITALE STEUER-AUSKUNFT

Chatbot kann Nummer per Post zuschicken

Chatbots – also kleine virtuelle Auskunftgeber – sind mittlerweile gewohnter Bestandteil vieler Internetseiten. Sogar das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) nutzt seit September 2021 eine solche Funktion: Die Virtuelle Online Auskunft (ViOIA) beantwortet die häufigsten Fragen rund um steuerliche Themen, etwa zur Zusammenfassenden Meldung, zur Vergabe/Bestätigung der USt-IdNr. oder zur steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.). Neuerdings kann ViOIA auch bei der Suche nach einer vermissten oder verlorenen IdNr. helfen. Im Chat mit dem virtuellen Assistenten unter <https://formularbot-viola.bzst.de> kann deren erneute Übermittlung beantragt werden. Sie kommt dann aber doch ganz gewöhnlich auf dem Postweg an die aktuelle Meldeadresse. Datenschutz geht schließlich vor. ■

UNTERNEHMEN UND BÜRGER SOLLEN WEITERHIN ENTLASTET WERDEN

Staat verlängert Corona-Hilfen erneut

Im Rahmen des Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes hat die Bundesregierung weitere steuerliche Erleichterungen für Unternehmen und Bürger beschlossen, um die negativen Auswirkungen der Pandemie so gut wie möglich abzumildern. Auch die Wirtschaftshilfen wurden verlängert.

Die Bundesregierung hat kürzlich den Entwurf eines Vierten Corona-Steuerhilfegesetzes beschlossen. Die darin enthaltenen steuerlichen Erleichterungen sollen Unternehmen und Bürger gezielt unterstützen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie so gut wie möglich abmildern. Außerdem haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, die Corona-Wirtschaftshilfen als Absicherungsinstrument noch einmal bis Ende Juni 2022 zu verlängern.



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

Investitionsanreize für Unternehmen

Betriebe erhalten etwa Unterstützung, indem die degressive Abschreibung verlängert sowie die

steuerlichen Investitionsfristen und die Möglichkeiten der Verlustverrechnung verbessert wurden. Das soll zusätzliche Investitionsanreize setzen.

Darüber hinaus verlängert das neue Corona-Steuerhilfegesetz die Homeoffice-Pauschale bis zum Ende des Jahres. Schließlich arbeiten nach wie vor viele Arbeit-

nehmer hierzulande regelmäßig von zu Hause aus, selbst wenn sie hier über kein separates Arbeitszimmer verfügen.

Gleichzeitig will die Bundesregierung wie schon lange angekündigt insbesondere die Leistung von Pflegenden würdigen. Ihnen können Arbeitgeber nun einen Corona-Bonus in Höhe von bis zu 3.000 Euro steuerfrei auszahlen.

PAUSCHBETRÄGE 2022 FÜR SACHENTNAHMEN

Von Corona beeinflusste Werte

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde bereits im Jahr 2020 eine Regelung eingeführt, nach der für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken der ermäßigte Steuersatz der Umsatzsteuer anzuwenden ist. Zunächst galt diese Regelung für den Zeitraum zwischen dem 30. Juni 2020 und dem 1. Juli 2021. Inzwischen wurde die Frist aber bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Das hat auch Einfluss auf die so genannten unentgeltlichen Wertabgaben bzw. Sachentnahmen. Damit können Unternehmen den steuerlichen Wert eines möglichen Eigenverbrauchs ihrer Waren einfach ermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen hat dazu nun die für das Jahr

Gewerbezweig	Jahreswert für eine Person ohne Umsatzsteuer 1. Januar bis 31. Dezember 2022		
	ermäßigerter Steuersatz	voller Steuersatz	Insgesamt
	€	€	€
Bäckerei	1.394	268	1.662
Fleischerei/ Metzgerei	1.240	537	1.777
Gaststätten aller Art			
a) mit Abgabe von kalten Speisen	1.521	588	2.109
b) mit Abgabe von kalten und warmen Speisen	2.646	755	3.401
Getränkeeinzelhandel	103	294	397
Café und Konditorei	1.342	550	1.892
Milch, Milcherzeugnisse, Fettwaren und Eier (Eh.)	601	90	691
Nahrungs- und Genussmittel (Eh.)	1.163	588	1.751
Obst, Gemüse, Süßfrüchte und Kartoffeln (Eh.)	320	218	538

2022 geltenden Pauschbeträge bekannt gegeben (BMF, Schreiben vom 20. Januar 2022, Gz. IV A 8 - S 1547/19/10001 :003, s. Tabelle).

Der jeweilige Pauschbetrag stellt einen Jahreswert für eine Person dar. Für Kinder bis zum vollen

deten 2. Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen. Tabakwaren sind in den Pauschbeträgen nicht enthalten. ■

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende steuerliche Maßnahmen vor:

- ▷ Vom Arbeitgeber an in bestimmten Einrichtungen – insbesondere Krankenhäusern – tätige Arbeitnehmer gewährte Prämien zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bleiben bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuerfrei. Eine solche Prämie wird auch in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II nicht angerechnet.
- ▷ Die Steuerfreiheit von Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld wird um sechs Monate bis Ende Juni 2022 verlängert.
- ▷ Die bestehende Regelung zur Homeoffice-Pauschale läuft bis zum 31. Dezember 2022.
- ▷ Zur schnellen Refinanzierung schafft die degressive Ab-

MAXIMALE BEZUGSDAUER VON 24 AUF 28 MONATE VERLÄNGERT

Vereinfachte Kurzarbeit gilt bis 30. Juni

Ob nun Kulturbranche oder Gastgewerbe: Für manche Bereiche des wirtschaftlichen Lebens ist es nicht auszuschließen, dass es auch weiterhin zu pandemiebedingten Einschränkungen kommen kann. Daher bleiben die Zugangsvoraussetzungen zum Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2022 herabgesetzt. Die bisherige Kurzarbeitergeld-Verordnung wäre am 31. März ausgelaufen.

Bundestag stimmte Verlängerung zu

Der Bundestag hat der Verlängerung der Sonderregelungen zugestimmt. Bis Ende Juni 2022 gilt demnach: Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Damit haben betroffene Betriebe zumindest bei diesem Thema weiterhin Planungssicherheit.



Folgende Regelungen gelten nun weiterhin bis zum 30. Juni 2022:

- ⇒ Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld bleiben herabgesetzt.
- ⇒ Auf den Aufbau von Minusstunden wird verzichtet.
- ⇒ Einkommen aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs wird nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
- ⇒ Ab dem vierten beziehungsweise siebten Bezugsmonat gelten erhöhte Leistungssätze.

Mit dem Gesetz wird die maximale Bezugsdauer für das Kurzar-

beitergeld außerdem auf 28 Monate verlängert, aktuell beträgt sie 24 Monate. Die Sozialversicherungsbeiträge werden den Arbeitgebern nach dem 31. März 2022 weiter zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit Qualifizierung verbunden wird. Leiharbeitnehmer sollen allerdings künftig kein Kurzarbeitergeld mehr erhalten.

Akuthilfen für pflegende Angehörige

Neben den Regelungen zum Kurzarbeitergeld werden auch die Akuthilfen für pflegende Angehörige sowie einige Regelungen zur Pfle-

gezeit und Familienpflegezeit bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Schließlich können coronabedingte Ausfälle von stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und Pflegedienstleistern nach wie vor dazu führen, dass viele Berufstätige die häusliche Pflege ihrer Angehörigen selbst übernehmen müssen.

Beschäftigte können dank der Verlängerung unter anderem in einer akut aufgetretenen Pflegesituation (unter den Voraussetzungen des Paragraf 2 des Pflegezeitgesetzes - Pflege-ZG) befristet weiterhin bis zu 20 Arbeitstage (statt der üblichen 10 Tage) der Arbeit fernbleiben, um eine bedarfsgerechte Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Als nahe Angehörige zählen etwa Kinder, Lebenspartner oder (Groß-)Eltern (§ 7 Abs. 3 PflegeZG). ■

→ schreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens unternehmerische Vorteile und Investitionsanreize. Diese Möglichkeit wird um ein Jahr verlängert für Wirtschaftsgüter, die 2022 angeschafft oder hergestellt werden.

⇒ Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Millionen Euro bzw. auf 20 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.

⇒ Steuerpflichtige, die in 2022 investieren wollen, dies aber wegen der Corona-Pandemie nicht tun können, können diese Investitionen in 2023 nachholen. Möglich ist das durch die

Verlängerung der Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge um ein weiteres Jahr.

- ⇒ Um die Liquidität von Unternehmen zu erhalten, werden die steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen um ein weiteres Jahr verlängert.
- ⇒ Die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen verlängert sich um weitere drei Monate. Hieran anknüpfend verlängern sich auch die Erklärungsfristen für 2021 und 2022 – auch für nicht beratene Steuerpflichtige.

Verlängerung der Corona-Wirtschaftshilfen

Außerdem haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, die Corona-Wirtschaftshilfen als Absicherungsinstrument bis Ende Juni 2022 zu verlängern. Die bewährten Programmbedingungen der Über-

brückungshilfe IV werden demnach fortgesetzt. Parallel dazu hat die Bund-Länder-Konferenz auch die ergänzenden Programme der Neustarthilfe für Soloselbstständige und Härtefallhilfen verlängert (siehe auch STEURO 1/2022).

Mit der „Neustarthilfe 2022 Zweites Quartal“ können Soloselbstständige bis Ende Juni 2022 weiterhin pro Monat bis zu 1.500 Euro an direkten Zuschüssen erhalten, insgesamt für den verlängerten Förderzeitraum April bis Juni 2022 also bis zu 4.500 Euro.

Förderbedingungen vor dem Antrag beachten

Grundlegende Antragsvoraussetzung ist weiterhin ein coronabedingter Umsatzrückgang von 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019. Der maximale Fördersatz der förderfähigen Fixkosten beträgt 90 Prozent bei einem Umsatzrückgang von über

70 Prozent. Auch die umfassenden förderfähigen Fixkosten bleiben unverändert. So können weiterhin die Kosten für Miete, Pacht, Zinsaufwendungen für Kredite, Ausgaben für Instandhaltung, Versicherungen usw. geltend gemacht werden.

Die Antragstellung sowohl für die Überbrückungshilfe IV als auch für die „Neustarthilfe 2022“ erfolgt über die Plattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. ■

STEURO-Tipp

Rund um die staatlichen Hilfeleistungen in der Corona-Krise können sich Unternehmen und Selbstständige auf die fachkundige Unterstützung ihres Steuerberaters verlassen. Der Experte weiß genau, welche Programme, Unterstützungsmaßnahmen oder steuerlichen Möglichkeiten für sie in Frage kommen. In vielen Fällen übernimmt er auch gleich die Antragstellung.

STREIT ÜBER DEN SÄUMNISZUSCHLAG UND DEN MÖGLICHEN ERLASS AUS BILLIGKEITSGRÜNDEN

Pünktlichkeit misst sich nur in der Gesamtschau



Wenn eine Steuerschuld nicht bis zum Fälligkeitstag bezahlt wurde, darf das Finanzamt eine Art Strafgebühr erheben, nämlich den so genannten Säumniszuschlag (§ 240 Abgabenordnung - AO). Dieser Zuschlag beträgt – gesetzlich festgeschrieben – für jeden angefangenen Monat 1% des auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren abgerundeten Steuerbetrags.

In einem Streit um diesen Säumniszuschlag gab es nun eine interessante Entscheidung des Finagerichts Hamburg, insbesondere zu einem möglichen Billigkeitserlass (FG Hamburg, Urteil vom 4. August 2021, Az. 4 K 11/20). Das Gericht befassste sich unter anderem mit der Frage, wozu genau überhaupt ein solcher Säumniszuschlag dient. Nach bislang herrschender Auffas-

Illustration: slowmotiongli / Adobe Stock

sung sollen die Säumniszuschläge zur Hälfte Druckmittelcharakter haben, weshalb üblicherweise die Hälfte der verwirkten Säumniszuschläge erlassen wird, wenn mit ihnen kein Druck mehr auf das Zahlungsverhalten ausgeübt werden kann. Die „andere Hälfte“ soll zinsähnlichen Charakter haben und den Verwaltungsaufwand des Amtes abgelten.

Wegen Wiederholungsfällen „unpünktlicher Steuerzahler“?

Im konkreten Fall ging es um einen Streit zwischen dem Hauptzollamt – an dieser Stelle durchaus vergleichbar mit dem Finanzamt – sowie einem Unternehmen, das unter anderem im Geschäftsbereich „Energie“ tätig ist. In eben diesem Geschäftsbereich entrichtete das Unternehmen in insgesamt 20 Fällen seine Steuerschuld verspätet, in 19 davon allerdings nur ein bis zwei

Tage zu spät und noch innerhalb der Schonfrist. Das Unternehmen bat das Amt daher, aus Billigkeitsgründen auf den Säumniszuschlag zu verzichten bzw. diesen zurückzuerstatten. Die Wiederholungsfälle deuteten der Amtsmeinung nach aber auf einen unpünktlichen Steuerzahler hin, es verweigerte den Erlass.

Die Richter stellten zunächst klar, dass die Frage, ob jemand als pünktlicher oder nicht pünktlicher Steuerzahler zu betrachten ist, nicht anhand einer einzelnen Steuerart beantwortet werden könne. Dieser Sachverhalt sei vielmehr in einer Gesamtschau aller Steuerarten – also Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer etc. – zu prüfen. Danach habe das Unternehmen ansonsten immer pünktlich gezahlt. Dementsprechend verlieren die Säumniszuschläge ihren Charakter als Druckmittel. Schließlich handele es sich

um einen pünktlichen Steuerzahler. Das allein spreche bereits für einen hälftigen Erlass der Zuschläge.

Zuschlag verursacht kaum Verwaltungsaufwand

Darüber hinaus müsse das Amt auch die andere Hälfte erlassen. Denn die Säumnis habe keinen oder nur einen geringfügigen Verwaltungsaufwand verursacht (zumal seit 2020 alle Zuschläge – also etwa auch der Verspätungszuschlag – automatisiert festgesetzt werden). Dadurch entfalle auch dieser Grund für den Zuschlag. Das stellt übrigens an dieser Stelle eine durchaus neue Rechtsauffassung dar.

Also trug das Gericht dem Amt auf, einen neuen Bescheid zu erstellen. Dieses war damit nicht einverstanden und legte Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof ein (BFH, Az. VII B 135/21). ■

TERMINE Steuerkalender 2022

April

- 11.04. Ende der Abgabefrist
- 14.04. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	4	11	18	25
Di	5	12	19	26
Mi	6	13	20	27
Do	7	14	21	28
Fr	1	8	15	22
Sa	2	9	16	23
So	3	10	17	24

Mai

- 10.05. Ende der Abgabefrist
- 13.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 16.05. Ende der Abgabefrist
- 19.05. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	2	9	16	23	30
Di	3	10	17	24	31
Mi	4	11	18	25	
Do	5	12	19	26	
Fr	6	13	20	27	
Sa	7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29

Juni

- 10.06. Ende der Abgabefrist
- 13.06. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	6	13	20	27
Di	7	14	21	28
Mi	1	8	15	22
Do	2	9	16	23
Fr	3	10	17	24
Sa	4	11	18	25
So	5	12	19	26

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 04 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag.
Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.